



Ratgeber Krankenversicherung für Grenzgänger*innen von Frankreich nach Deutschland

und für alle Personen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland versichert sind



Cofinancé par l'Union européenne
Fonds européen de développement régional (FEDER)
Von der Europäischen Union kofinanziert
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)



Dépasser les frontières : projet après projet
Der Oberrhein wächst zusammen, mit jedem Projekt

An wen richtet sich dieser Ratgeber?



Dieser Ratgeber richtet sich an Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland versichert sind, sowie ihre mitversicherten Angehörigen.

Er richtet sich auch an Rentner*innen, die in Frankreich wohnen, ausschließlich eine deutsche Rente beziehen und in Deutschland versichert sind.

Wenn Sie sich über Ihre Situation nicht im Klaren sind, setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

ACHTUNG Sie sind in Deutschland privat versichert? Dann sind für Sie lediglich die Informationen auf ↗ Seite 18 relevant.





Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	4
Sich in Deutschland versichern	5
Anmeldung bei der CPAM in Frankreich	6
Behandlungen in Frankreich	9
Behandlungen in Deutschland	10
Zusatzversicherung	11
Umgang mit französischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	12
Mitversicherte Angehörige	13
Mehrfachbeschäftigung	14
Telearbeit im grenzüberschreitenden Kontext	15
Behandlung in der EU und in der Schweiz	16
Verlust des Grenzgängerstatus	17
Privatversicherte	18
Kontakte	19

Das Wichtigste in Kürze



- Da Sie in Deutschland versichert sind, erhalten Sie eine deutsche elektronische Gesundheitskarte (eGK) für Ihre Behandlungen in Deutschland.
- Melden Sie sich auch bei der *Caisse Primaire d'Assurance Maladie* (CPAM) Ihres Wohnsitzdepartements in Frankreich an. Die Anmeldung ist kostenlos und ermöglicht es Ihnen, eine französische Krankenversichertenkarte („*carte vitale*“) für Ihre Behandlungen in Frankreich zu erhalten (oder Ihre *carte vitale* zu behalten, wenn Sie bereits eine hatten). Die Anmeldung bei der CPAM ist sehr wichtig, auch wenn Sie sich für gewöhnlich in Deutschland behandeln lassen (siehe ↗ Seite 6).
- Die CPAM ist Ihr Ansprechpartner für die Erstattung Ihrer Behandlungskosten in Frankreich. Ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen Sie aber bei Ihrer deutschen Krankenkasse einreichen (siehe ↗ Seite 12).
- Bei der Inanspruchnahme von Leistungen wird zwischen Sachleistungen (ärztliche Behandlungen, verschreibungspflichtige Medikamente, usw.) und Geldleistungen (zum Beispiel Mutterschaftsgeld oder Krankengeld) unterschieden. Sachleistungen können Sie sowohl in Deutschland als auch in Frankreich erhalten – es gelten die Bestimmungen des Behandlungslandes. Geldleistungen bekommen Sie jedoch nur von Ihrer deutschen Krankenkasse.
- Achtung: Bei Mehrfachbeschäftigung und/oder wenn Sie von Frankreich aus im Home Office arbeiten, müssen Sie sich unter Umständen nicht in Deutschland, sondern in Frankreich versichern (siehe ↗ Seiten 14 und 15).



Sich in Deutschland versichern



In der Regel sind Sie dazu verpflichtet, sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu versichern. Bestimmte Personengruppen sind von dieser Verpflichtung befreit und können sich privat versichern:

- Beamt*innen,
- Selbstständige und
- Personen mit einem Einkommen, das über der jährlich neu festgelegten Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt (5 550 €/Monat im Jahr 2023).

Dieser Ratgeber richtet sich ausschließlich an gesetzlich Versicherte. Wenn Sie sich privat versichern lassen, finden Sie weitere Informationen auf ↗ Seite 18.

In Deutschland gibt es ungefähr 100 gesetzliche Krankenkassen (↗ Liste der deutschen Krankenkassen*). Sie dürfen frei wählen und die Krankenkasse nach einer Bindungsfrist von 12 Monaten wechseln.

ACHTUNG Sie haben mehrere Erwerbstätigkeiten (in mehreren Staaten) bzw. Sie arbeiten im Home Office von Frankreich aus? Es könnte sein, dass Sie sich nicht in Deutschland, sondern in Frankreich versichern müssen (siehe ↗ Seiten 14 und 15).

*Link: <https://www.gesetzlichekrankenkassen.de/kassen/kassen.html>



© Scott Graham / Unsplash

Anmeldung bei der CPAM in Frankreich (1/3)



Melden Sie sich bei der *Caisse Primaire d'Assurance Maladie* (CPAM) Ihres Wohnsitzdepartements in Frankreich an. Die Anmeldung ist kostenlos und ermöglicht es Ihnen, eine französische Versichertenkarte („*carte vitale*“) für Ihre Behandlungen in Frankreich zu erhalten (oder Ihre *carte vitale* zu behalten, wenn Sie bereits eine hatten).

Auch wenn Sie sich für gewöhnlich in Deutschland behandeln lassen, ist es sehr wichtig, sich bei der CPAM anzumelden. Denn: Es kann immer Situationen geben, in denen Sie keine andere Wahl haben, als sich in Frankreich behandeln zu lassen. Zum Beispiel:

- Sie befinden sich in Frankreich und benötigen dringend eine medizinische Behandlung;
- Sie sind vorübergehend nicht in der Lage, sich für eine Behandlung nach Deutschland zu begeben;
- Im Falle einer Grenzschließung, wie zum Beispiel während der Corona-Pandemie.

Darüber hinaus ist die Anmeldung bei der CPAM aus folgenden Gründen wichtig:

- Sie ist Voraussetzung für die Mitversicherung Ihrer Familienangehörigen: Die CPAM stellt zunächst fest, welche Ihrer Angehörigen anspruchsberechtigt sind. Anschließend können diese über Sie bei der deutschen Krankenkasse mitversichert werden.
- Mit der Anmeldung erhalten Sie eine französische Krankenversicherungsnummer. Wenn Sie in Deutschland arbeitslos werden, benötigen Sie diese Nummer, um sich beim französischen Arbeitsamt zu melden.

TIPP Melden Sie sich bei der CPAM an. Die Anmeldung ist kostenlos und kann Ihnen viele Probleme ersparen!

Anmeldung bei der CPAM in Frankreich (2/3)



Die CPAM benötigt für die Anmeldung eine Anspruchsbescheinigung Ihrer deutschen Krankenkasse. Diese müssen Sie bei Ihrer deutschen Krankenkasse beantragen. Diese hat dann zwei Möglichkeiten:

- Entweder übermittelt sie Ihre Anspruchsbescheinigung auf elektronischem Weg direkt an die CPAM;
- oder sie händigt Ihnen die Anspruchsbescheinigung in Form eines Vordrucks S1 aus. In diesem Fall ist es Ihre Aufgabe, das Formular S1 bei der CPAM einzureichen.

Für die Anmeldung benötigt die CPAM außerdem folgende Dokumente von Ihnen (außer wenn Sie vorher bei der CPAM versichert waren):

- Ein ausgefülltes Anmeldeformular (*Formulaire S1106 „Demande d’ouverture de droit“*). Dieses Formular kann auf der ↗ Website www.ameli.fr heruntergeladen oder bei der CPAM angefordert werden.
- Die auf Seite 2 des Formulars S1106 angegebenen Unterlagen (siehe Liste auf ↗ Seite 8)

Beantworten Sie die Schreiben der CPAM, um eine erfolgreiche Anmeldung sicherzustellen.

TIPP Das Anmeldeverfahren kann langwierig sein. Reichen Sie die Unterlagen daher so früh wie möglich ein!

Anmeldung bei der CPAM in Frankreich (3/3)



Unverbindliche Liste der für die Anmeldung bei der CPAM erforderlichen Dokumente:

- Eine Kopie Ihres Ausweises oder Reisepasses.
- Wenn Sie nicht Staatsangehörige*r eines EU-Mitgliedstaates, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz sind: eine Kopie Ihres gültigen Aufenthaltstitels.
- Eine Kopie Ihrer Geburtsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister (mit Angaben zu den Eltern). Wenn Sie nicht in einem französischsprachigen Land geboren sind, reichen Sie bitte ein mehrsprachiges Dokument oder eine beglaubigte Übersetzung ein.
- Ihre Bankverbindung in Form eines auf Ihren Namen ausgestellten „*Relevé d'identité bancaire*“ (RIB). Damit weisen Sie nach, dass Sie der*die Kontoinhaber*in sind. Falls Sie kein französisches Konto besitzen, reichen Sie bitte ein offizielles Dokument Ihrer deutschen Bank ein, das Ihre Bankverbindung (IBAN und BIC) enthält und Sie als Kontoinhaber*in ausweist.
- Eine Kopie eines Wohnsitznachweises (Stromrechnung, Telefonrechnung oder Mietvertrag), aus dem hervorgeht, dass Sie seit mehr als drei Monaten in Frankreich leben.
- Wenn Sie berufstätig sind: eine Kopie Ihres Arbeitsvertrags oder der letzten Gehaltsabrechnung.
- Wenn Sie minderjährige Kinder haben: Das von Ihnen ausgefüllte Formular S 3705 „*Demande de rattachement des enfants mineurs à l'un ou aux deux parents assurés*“ (Antrag auf Mitversicherung minderjähriger Kinder bei einem oder beiden versicherten Elternteilen). Dieses Dokument können Sie auf der ↗ Website www.ameli.fr herunterladen oder bei der CPAM anfordern.

HINWEIS

- Diese Liste kann sich ändern und es gibt Sonderfälle: Nur das Formular S1106 ist verbindlich.
- Versenden Sie auf keinen Fall Originaldokumente, diese werden nicht zurückgeschickt.

Behandlungen in Frankreich



Bei Behandlungen in Frankreich müssen Sie Ihre französische Versichertenkarte („*carte vitale*“) nutzen. Es kann jedoch sein, dass Sie zunächst in Vorleistung treten müssen. Mit der „*carte vitale*“ werden Ihnen die Behandlungskosten innerhalb weniger Tage direkt auf Ihr Konto erstattet.

ERSTATTUNGSSÄTZE

Bitte beachten Sie, dass die CPAM nur einen Teil der Kosten übernimmt (siehe Tabelle unten). Der Eigenanteil sowie etwaige Honorarzuschläge können von Ihrer französischen Zusatzversicherung erstattet werden (ganz oder teilweise, je nach Vertrag). Darüber hinaus fallen Zuzahlungen an, die nicht erstattet werden können (weder von der CPAM noch von Ihrer Zusatzversicherung). Es gibt jedoch einige Ausnahmen, bei denen Sie vom Eigenanteil bzw. von der Zuzahlung befreit werden (z.B. chronische Krankheit, Schwangerschaft, usw.).

Erstattungssatz der CPAM	„ <i>Régime général</i> “	„ <i>Régime local</i> “
Ärztliche Behandlung	70 %	90 %
Krankenhausbehandlung	80 %	100 %
Weitere Behandlungsarten	↗ hier*	↗ hier**

HAUSARTZMODELL

Es wird empfohlen, eine*n Hausarzt*Hausärztin bei der CPAM anzugeben, um einen höheren Eigenanteil zu vermeiden. Wenn Sie eine fachärztliche Behandlung wünschen: Wenden Sie sich zunächst immer an Ihre*n Hausarzt*Hausärztin, um Abzüge bei der Kostenerstattung zu vermeiden (Hausarztmodell). Dies gilt nicht für folgende, direkt zugängliche Fachrichtungen: Augenheilkunde, Gynäkologie, Zahnheilkunde, Psychiatrie bei Personen unter 26 Jahren. Sie können eine*n Hausarzt*Hausärztin in Deutschland wählen. Dies setzt jedoch eine Vereinbarung zwischen dem*der Arzt*Ärztin und der CPAM voraus.

*Link: <https://www.ameli.fr/bas-rhin/assure/remboursements/rembourse/tableau-recapitulatif-taux-remboursement/tableau-recapitulatif-taux-remboursement>

**Link: <https://regime-local.fr/remboursements/>

Behandlungen in Deutschland



Bei Behandlungen in Deutschland müssen Sie Ihre elektronische Gesundheitskarte (eGK) nutzen. Die Kosten werden auf diese Weise direkt übernommen (Sachleistungsprinzip). Es fallen die in Deutschland üblichen Zuzahlungen an.

ÄRZTLICHE BEHANDLUNGEN (VERTRAGSÄRZT*INNEN)

Grundsätzlich werden die Kosten, die im Rahmen einer Behandlung durch Vertragsärzt*innen entstehen, vollständig übernommen (keine Zuzahlung). Es ist jedoch möglich, dass die Praxis Ihnen Leistungen anbietet, die nicht zur vertragsärztlichen Versorgung gehören. Diese Leistungen werden privat abgerechnet, was zu einer hohen Selbstbeteiligung führen kann.

Solche Leistungen sind nur nach Abschluss eines Behandlungsvertrags möglich, der besagt, dass Sie ausdrücklich um eine bestimmte Leistung gebeten haben. Wenn Sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen möchten, sollten Sie keinen Vertrag unterschreiben.

KRANKENHAUSBEHANDLUNGEN

- Für stationäre Behandlungen wird Ihnen ein Pauschalbeitrag von 10 € pro Tag für maximal 28 Tage im Kalenderjahr berechnet (Ausnahme: Entbindungen, Personen unter 18 Jahren).
- Außervertragliche Leistungen (Einzelzimmer, Behandlung durch Chefärzt*innen, etc.) und eventuelle Honorarzuschläge (z. B. in einer Privatklinik) gehen zu Ihren Lasten.

MEDIKAMENTE (AUF REZEPT)

- Nicht verschreibungspflichtige Medikamente (z. B. Mittel gegen Kopfschmerzen oder Erkältung): Keine Erstattung, außer in Ausnahmefällen (z. B. Kinder unter 12 Jahren).
- Verschreibungspflichtige Medikamente: Pro Packung müssen Sie eine Zuzahlung in Höhe von 10 % des Preises leisten, jedoch mindestens 5 € und maximal 10 €, wobei die Zuzahlung den Preis des Medikaments nicht überschreiten darf. In bestimmten Fällen fällt keine Zuzahlung an (z. B. Personen unter 18 Jahren, Medikamente im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft oder Geburt).

ZUSATZVERSICHERUNG IN DEUTSCHLAND

Da Sie in Frankreich wohnen, können Sie keine Zusatzversicherung in Deutschland abschließen.

ZUSATZVERSICHERUNG IN FRANKREICH

Wie auf ↗ Seite 9 beschrieben, übernimmt die CPAM nur einen Teil Ihrer Behandlungskosten. Die Zusatzversicherungen erstatten Ihnen die restlichen Kosten – bedingt durch Ihren Vertrag – entweder teilweise oder in voller Höhe.

- Wenn Sie dem „*Régime général*“ angehören: Sie sollten eine Zusatzversicherung in Frankreich abschließen, auch wenn Sie sich für gewöhnlich in Deutschland behandeln lassen. Denn: Im Falle einer Notfallbehandlung in einem französischen Krankenhaus kann Ihr Eigenanteil sehr hoch ausfallen (die CPAM übernimmt nur 80 % der Kosten).
- Wenn Sie dem „*Régime local Alsace-Moselle*“ angehören: Eine Zusatzversicherung kann sich für Sie durchaus lohnen, wenn Sie sich für gewöhnlich in Frankreich behandeln lassen.

HINWEIS Die französischen Zusatzversicherungen übernehmen in der Regel nur die Kosten für Behandlungen, die in Frankreich durchgeführt werden.



Umgang mit französischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen



Wenn Ihr*e Arzt*Ärztin in Frankreich Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) ausstellt, müssen Sie diese bei Ihrer deutschen Krankenkasse – und nicht an die CPAM – einreichen.

- Lassen Sie sich eine **AUB in Papierform** ausstellen (bei einer elektronischen Übermittlung durch die Praxis wird die AUB automatisch an die CPAM geschickt, die jedoch für Sie nicht zuständig ist).
- Prüfen Sie, ob die AUB vollständig ist und insbesondere die **Diagnose angegeben** ist. Ihre deutsche Krankenkasse benötigt die Diagnose für die Auszahlung des Krankengeldes. Achten Sie darauf, dass die Diagnose gut leserlich ist bzw. bitten Sie die ärztliche Seite, die Diagnose in Form des international gültigen ICD-10 Schlüssels anzugeben.
- Geben Sie auf der AUB unbedingt Ihre **deutsche Versicherungsnummer** an.
- Reichen Sie die Seite 1 bei Ihrer **deutschen Krankenkasse** ein. Ihre AUB muss **innerhalb einer Woche** bei Ihrer deutschen Krankenkasse eintreffen – halten Sie diese gesetzliche Frist unbedingt ein. Reichen Sie jede AUB ein, auch wenn die Dauer der Arbeitsunfähigkeit kurz ist.
- Reichen Sie die Seite 3 bei Ihrem Arbeitgeber ein.

TIPPS

- **Es wird empfohlen, Ihre AUB digital einzureichen** (E-Mail, Smartphone-App, Onlineportal Ihrer Krankenkasse), um Verluste oder Verzögerungen durch einen Postversand zu vermeiden.
- Bitten Sie die Praxis, das **zweisprachige AUB-Muster** anstelle des üblichen französischen Musters zu verwenden.

Mitversicherte Angehörige



Wenn Sie sich bei der französischen Krankenversicherung anmelden, legt die CPAM fest, welche Ihrer Angehörigen über Sie in Deutschland familienversichert sein können. Die CPAM informiert Ihre deutsche Krankenkasse, damit diese die betroffenen Personen bei sich anmeldet. Ihre mitversicherten Angehörigen haben wie Sie Zugang zu Gesundheitsleistungen in beiden Ländern.

Bitte beachten Sie:

- Wenn ein Elternteil in Frankreich erwerbstätig ist, sind die Kinder über dieses Elternteil mitversichert. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern sich trennen oder scheiden lassen. In solchen Fällen können die Kinder (auf Antrag bei der CPAM) auf der carte vitale beider Elternteile eingetragen werden.
- Ändert sich die Lebenssituation eines Elternteils, so kann dies zu einem Wechsel des Versicherungsstaates der Kinder führen.
- Sie müssen der CPAM und Ihrer deutschen Krankenkasse jede Änderung der Situation



Mehrfachbeschäftigung



Wenn Sie in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, müssen Sie sich in der Regel in Deutschland versichern. Wenn Sie jedoch gleichzeitig einer oder mehreren Erwerbstätigkeit(en) in mehreren Mitgliedstaaten nachgehen („Mehrfachbeschäftigung im grenzüberschreitenden Kontext“), kann es sein, dass Sie sich in Frankreich versichern müssen.

Beispiele für eine Mehrfachbeschäftigung im grenzüberschreitenden Kontext:

- Ein Arbeitgeber in Deutschland, ein weiterer Arbeitgeber in Frankreich
- Ein Arbeitgeber in Deutschland, ein weiterer Arbeitgeber in der Schweiz
- Ein Arbeitgeber in Deutschland, für den zu 25% oder mehr in Frankreich gearbeitet wird
- Beschäftigung als Angestellte*r in Frankreich, selbstständige Tätigkeit in Deutschland

Wenden Sie sich in solchen Fällen an die Urssaf (siehe Kontakte auf ↗ Seite 19) bzw. an die MSA, wenn Sie in der Agrarwirtschaft tätig sind, um klären zu lassen, in welchem Staat Sie sich versichern müssen. Wenn Sie sich in Frankreich versichern müssen, erhalten Sie einen Vordruck A1.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie in Deutschland in einem Beamtenverhältnis stehen, müssen Sie sich in jedem Fall in Deutschland versichern.
- Wenn Sie parallel zu Ihrer derzeitigen beruflichen Tätigkeit eine weitere Tätigkeit aufnehmen möchten: Sprechen Sie zuerst mit Ihrem derzeitigen Arbeitgeber. Er ist ebenfalls betroffen, da er dann möglicherweise Sozialversicherungsbeiträge im Nachbarland abführen muss.
- Überlegen Sie sorgfältig, welche Folgen der Verlust des Grenzgängerstatus für Sie (und Ihre Angehörigen) haben kann.

Telearbeit im grenzüberschreitenden Kontext



Sie üben einen Teil Ihrer Arbeitszeit in Telearbeit in Frankreich aus? Beachten Sie bitte, dass dies zu einem Wechsel des Versicherungsstaates führen kann.

WENIGER ALS 25 % TELEARBEIT VON FRANKREICH AUS:

In der Regel müssen Sie sich in Deutschland versichern. Wenden Sie sich an die Urssaf (siehe Kontakte auf ↗ Seite 19) bzw. an die MSA, wenn Sie in der Agrarwirtschaft tätig sind, um dies klären zu lassen.

ZWISCHEN 25 % UND WENIGER ALS 50 % TELEARBEIT VON FRANKREICH AUS:

Die Grundregel sieht vor, dass Sie sich in Frankreich versichern müssen. Es ist jedoch (unter bestimmten Voraussetzungen) möglich, sich in Deutschland auf Grundlage einer Ausnahmevereinbarung zu versichern.

• **Sie möchten sich in Deutschland versichern:** Die Ausnahmevereinbarung muss von Ihrem Arbeitgeber bei der DVKA beantragt werden (↗ Informationen der DVKA zum Abschluss einer Ausnahmevereinbarung). Die DVKA wird Ihnen einen Vordruck A1 ausstellen, der drei Jahre lang gültig ist (es besteht danach die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen). Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- o Keine Erwerbstätigkeit als Selbstständige*r ausüben;
- o Keiner Beschäftigung in anderen Staaten als Deutschland nachgehen;
- o In Frankreich wird die Arbeit ausschließlich in Form von Telearbeit ausgeführt.

• **Sie möchten sich in Frankreich versichern:** Bitte wenden Sie sich an die Urssaf (s. Kontakte auf ↗ Seite 19) bzw. an die MSA, um einen Vordruck A1 zu erhalten.

AB 50 % TELEARBEIT VON FRANKREICH AUS:

In der Regel müssen Sie sich in Frankreich versichern. Wenden Sie sich bitte an die Urssaf (siehe Kontakte auf ↗ Seite 19) bzw. an die MSA, um einen Vordruck A1 zu erhalten.

Behandlung in der EU und in der Schweiz



Für die Kostenübernahme Ihrer Behandlungen in der EU (außerhalb Frankreichs und Deutschlands) oder in der Schweiz sind zwei Situationen zu unterscheiden:

- Medizinisch notwendige Behandlung während eines Aufenthaltes im Ausland: Die Behandlung ist nicht das Ziel des Aufenthalts und kann nicht auf Ihre Rückkehr nach Frankreich warten.
- Geplante Behandlung: Die Behandlung ist das Ziel des Aufenthalts.

MEDIZINISCH NOTWENDIGE BEHANDLUNG

Nutzen Sie in diesem Fall Ihre Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC). Sie befindet sich auf der Rückseite Ihrer deutschen elektronischen Gesundheitskarte (eGK). Die CPAM kann Ihnen keine EHIC ausstellen. Falls Sie zuvor in Frankreich versichert waren, ist Ihre alte (von Frankreich ausgestellte) EHIC nicht mehr gültig.

GEPLANTE BEHANDLUNG

Informieren Sie sich im Vorfeld über die Bedingungen der Kostenübernahme. In bestimmten Fällen brauchen Sie eine Vorabgenehmigung Ihrer deutschen Krankenkasse.

FÜR WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- **Behandlungen in der Schweiz:** Sie finden detaillierte Informationen im ↗ Leitfaden für Patientenmobilität am Oberrhein.
- **Behandlungen in einem anderen Staat:** Informieren Sie sich bei Ihrer deutschen Krankenkasse oder bei den nationalen Kontaktstellen (siehe ↗ Seite 19).

Verlust des Grenzgängerstatus



Ihre Erwerbstätigkeit in Deutschland kommt zum Ende (Rente, Invalidität bzw. Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, neuer Job in Frankreich, usw.) und Sie wohnen weiterhin in Frankreich?

In der Regel müssen Sie sich jetzt in Frankreich versichern (es sei denn, Sie haben immer in Deutschland gearbeitet und beziehen nur eine deutsche Rente). Beachten Sie folgende Hinweise:

- In der Regel wechselt auch der Versicherungsstaat der Kinder. Wenn beide Eltern und die Kinder in Frankreich wohnen und ein Elternteil in Frankreich erwerbstätig ist oder eine französische Rente bezieht, dann werden die Kinder über diesen Elternteil mitversichert.
- **Behandlungen in Deutschland:** Die Erläuterungen auf ↗ Seite 16 gelten jetzt auch für Ihre Behandlungen in Deutschland. Besonderheit: Wenn Sie in Rente sind (Alters- oder Erwerbsunfähigkeits- bzw. Invaliditätsrente), können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Vordruck S3 von Ihrer französischen Krankenkasse erhalten. Dieser ermöglicht Ihnen, sich in Deutschland zu denselben Bedingungen wie in Deutschland Versicherte behandeln zu lassen.
- Beantragen Sie eine neue europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bei Ihrer französischen Krankenkasse. Die EHIC, die sich auf der Rückseite Ihrer alten elektronischen Gesundheitskarte (eGK) befindet, ist nicht mehr gültig.

TIPP Im ↗ Leitfaden für Patientenmobilität am Oberrhein finden Sie Informationen zu den nun geltenden Kostenübernahmebedingungen für Ihre Behandlungen in Frankreich, Deutschland oder in der Schweiz.

Bestimmte Personengruppen können sich in Deutschland privat versichern. Wenn Sie betroffen sind, beachten Sie folgende Hinweise:

- Es kann schwierig sein, einen privaten Versicherer zu finden, der Sie aufnimmt. Da Sie nicht in Deutschland wohnen, ist der private Versicherer nicht verpflichtet, einen Vertrag mit ihnen abzuschließen – es sei denn, Sie sind in Deutschland verbeamtet. Falls Sie Schwierigkeiten haben, wenden Sie sich bitte an eine der INFOBEST-Stellen (siehe ↗ Seite 19).
- Privatversicherte haben weder Anspruch auf den Vordruck S1 noch auf die europäische Krankenversicherungskarte (EHIC). Sie müssen immer in Vorleistung treten. Die Kostenübernahmebedingungen für Behandlungen in Frankreich (und in den anderen Staaten) hängen von Ihrem individuellen Vertrag ab. Sie können sich von Ihrem privaten Versicherer eine ↗ Bescheinigung* über Ihren Versicherungsschutz ausstellen lassen.
- In der privaten Krankenversicherung gibt es keine Familienversicherung.
- Im Alter steigen die Beiträge (unabhängig vom Einkommen). Wenn Sie sich für eine private Krankenversicherung entscheiden, ist die Rückkehr in die gesetzliche deutsche Krankenversicherung (GKV) in der Regel ausgeschlossen.

*Link: <https://www.krankenkassen.de/static/common/files/view/5253/certificate-of-entitlement.pdf>

Kontakte



Für weiterführende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder an eine der folgenden Einrichtungen:

IN FRANKREICH

Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale – CLEISS
www.cleiss.fr | +33 (0)1 45 26 33 41
www.cleiss.fr/presentation/contact.html | soinstransfrontaliers@cleiss.fr

Urssaf
www.urssaf.fr | 0 806 804 213 | mobilite-internationale@urssaf.fr

IN DEUTSCHLAND

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland – DVKA
www.dvka.de | +49 (0)228 9530-0

Nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung
www.eu-patienten.de | +49 (0)228 9530-802/800
www.eu-patienten.de/de/kontakt/kontakt

INFOBEST-NETZWERK OBERRHEIN

www.infobest.eu

INFOBEST PAMINA: infobest@eurodistrict-pamina.eu
Tel. F: +33 (0) 3 68 33 88 00 | Tel. D: +49 (0) 7277/ 8 999 00

INFOBEST Kehl/Strasbourg: kehl-strasbourg@infobest.eu
Tel. F: +33 (0)3 88 76 68 98 | Tel. D: +49 (0) 7851/ 94 79 0

INFOBEST Vogelgrun/Breisach: vogelgrun-breisach@infobest.eu
Tel. F: +33 (0) 3 89 72 04 63 | Tel. D: +49 (0) 7667 832 99

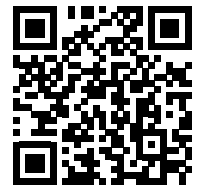
INFOBEST PALMRAIN: palmrain@infobest.eu
+41 (0) 61 / 322 74 22 | +33 (0) 3 89 70 13 85 | +49 (0) 7621 / 750 35

ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHEN VERBRAUCHERSCHUTZ

→ für Fragen zur privaten Krankenversicherung und Zusatzversicherungen
www.cec-zev.eu | + 49 (0)7851 991 48 0 / 0820 200 999
https://eccwebforms.eu/de/ceczev/eine-frage-eine-beschwerde



Dieser Ratgeber wurde vom trinationalen Kompetenzzentrum TRISAN im Rahmen eines von der Europäischen Union geförderten Projekts (Programm INTERREG V A Oberrhein) erarbeitet. Er ist auch in französischer Sprache auf der ↗ Webseite von TRISAN verfügbar.



Herausgeber: TRISAN / Euro-Institut, Hauptstraße 108, D-77 694 Kehl, www.trisan.org, +49 7851 7407 38, trisan@trisan.org

Autoren: Eddie Pradier (TRISAN), mit der juristischen Unterstützung folgender Einrichtungen: CLEISS, DVKA, eu-patienten.de, Gemeinsame Einrichtung KVG, INFOBEST-Netzwerk Oberrhein, CPAM Bas-Rhin, CPAM de Moselle, AOK Baden-Württemberg, KKH, Barmer

Übersetzung: Eddie Pradier und Marie Halbich (TRISAN)

Layout: Marie Halbich (TRISAN)

Letzte Aktualisierung: November 2023

Haftungsausschluss: Dieser Ratgeber wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet. Es ist nicht auszuschließen, dass es nach der Onlinestellung zu Änderungen kam oder sich Fehler eingeschlichen haben. Für die in diesem Infoblatt enthaltenen Informationen übernimmt TRISAN/Euro-Institut keine Haftung. Aus den Informationen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Maßgebend sind ausschließlich die gesetzlichen Grundlagen.

Bilder Titelblatt: Brücke (TRISAN), Versichertenkarten (TRISAN), Medikamente (Volodymyr Hryshchenko / Unsplash), Familie (Juliane Liebermann / Unsplash), Ärztin (Shutterstock.com)



Cofinancé par l'Union européenne
Fonds européen de développement régional (FEDER)
Von der Europäischen Union kofinanziert
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)



Dépasser les frontières : projet après projet
Der Oberrhein wächst zusammen, mit jedem Projekt